

**III. Departement**

Zürich, 22. April 2015

---

## **Merkblatt zu Negativzinsen auf Girokontoguthaben**

### **1. Allgemeines**

Gestützt auf Ziff. 2.1.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erhebt die Schweizerische Nationalbank (SNB) auf Girokontoguthaben (Ziff. 2) einen Negativzins (Ziff. 3), sofern das Girokontoguthaben einen bestimmten Freibetrag (Ziff. 4) überschreitet.

### **2. Geltungsbereich**

Der Negativzins wird auf Girokontoguthaben (gem. Ziff. 2.1.1. AGB) erhoben, die auf Schweizerfranken lauten. Ausgenommen davon sind derzeit die Girokontoguthaben der zentralen Bundesverwaltung und des Ausgleichsfonds AHV/IV/EO.

### **3. Negativzins**

Der Zinssatz beträgt aktuell  $-0,75\%$  p.a.

Der Negativzins wird ab 22. Januar 2015 und bis auf Weiteres erhoben.

Der Negativzins wird nach der im Geldmarkt üblichen Usanz (Actual/360) berechnet.

Die Berechnung des Negativzinses erfolgt auf täglicher Basis. Die Belastung des geschuldeten Negativzinses erfolgt jeweils per Ende Monat für die Zinsperiode des Vormonats (Ziff. 5).

### **4. Freibetrag**

Der Negativzins wird nur auf jenem Teil des Girokontoguthabens erhoben, der einen bestimmten Betrag (Freibetrag) überschreitet.

Der Freibetrag gilt pro Girokontoinhaber und beträgt pro Girokontoinhaber mindestens CHF 10 Mio.

Führt die SNB für einen Girokontoinhaber ausnahmsweise mehrere Girokonten, so ist der Freibetrag nur einmal dem über alle relevanten Konten aggregierten Guthaben anrechenbar.

Es bestehen zwei Freibetrag-Ansätze:

### **Freibetrag-Ansatz 1: Mindestreserve-basierter Freibetrag**

*Für mindestreservepflichtige Girokontoinhaber (inländische Banken<sup>1</sup>):* Der Freibetrag entspricht aktuell dem 20-fachen des Mindestreserve-Solls der Unterlegungsperiode (UP) 20. Oktober 2014 bis 19. November 2014 (statische Komponente), abzüglich einer Zunahme bzw. zuzüglich einer Abnahme der Bargeldhaltung (dynamische Komponente). Die Veränderung der Bargeldhaltung wird berechnet als Differenz zwischen dem durchschnittlichen Bargeldbestand der jeweils aktuellsten UP der Mindestreserveerhebung vor dem Stichtag (Ziff. 5) und dem Bargeldbestand der entsprechenden UP innerhalb einer fixen Referenzperiode. Die Referenzperiode umfasst die 12 Unterlegungsperioden von 20. Dezember 2013 bis 19. Dezember 2014 (**Freibetrag-Ansatz 1a**).

*Für inländische Banken oder bankähnliche inländische Institute, die keine Mindestreserven halten oder ausweisen müssen:* Die SNB bestimmt den Freibetrag in gleicher Weise. Diese Girokontoinhaber sind dazu verpflichtet, die hierfür notwendigen Informationen der SNB zur Verfügung zu stellen (**Freibetrag-Ansatz 1b**).

Der Freibetrag nach Freibetrag-Ansätzen 1a und 1b berechnet sich somit wie folgt:

|  |   |
|--|---|
| Mindestreserve-Soll der UP 20. Oktober 2014 bis 19. November 2014 mal Faktor 20 (statische Komponente) |   |
| -/+  | Bargeldzunahme/Bargeldabnahme aus dem Vergleich der Bargeldhaltungen der jeweils aktuellsten UP und entsprechender UP innerhalb der fixen Referenzperiode (dynamische Komponente) |
| =  | Freibetrag  |

### **Freibetrag-Ansatz 2: Fixer Freibetrag**

*Für nicht mindestreservepflichtige Girokontoinhaber (wie ausländische Banken, Effekthändler, Bargeldverarbeiter, Clearing- und Settlementorganisationen, Pfandbriefanstalten, Versicherungen, internationale Organisationen, Zentralbanken und Einheiten der dezentralen Bundesverwaltung)* legt die SNB fixe Freibeträge fest.

<sup>1</sup> Banken gemäss Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen.

## **5. Berechnung, Belastung und Avisierung**

Für denjenigen Teil des Girokontoguthabens, der jeweils am Ende eines jeden Kalendertages den Freibetrag übersteigt, wird auf täglicher Basis der Negativzins berechnet (gilt analog für das aggregierte Guthaben eines Girokontoinhabers mit mehreren Konten).

Der geschuldete Negativzins wird jeweils am letzten Valutatag eines Monats (Stichtag) für die Zinsperiode des Vormonats auf dem Girokonto belastet. Hält ein Girokontoinhaber mehr als ein Girokonto, entscheidet die SNB über das zu belastende Konto (Hauptkonto). Die SNB ist bevollmächtigt, die Belastung ohne vorgängige Avisierung auszuführen.

Der Girokontoinhaber hat dafür zu sorgen, dass die Deckung auf dem Hauptkonto am Stichtag für die Belastung des geschuldeten Negativzinses ausreicht.

Aus technischen Gründen löst die Belastung des Negativzinses bei Teilnehmern am Swiss Interbank Clearing (SIC) eine SIC-Transaktion des Typs „F10“ aus.

Die Belastung des Negativzinses wird dem Girokontoinhaber am Stichtag wie folgt avisiert: Kontoauszug per SWIFT (MT950) oder physischem Auszug des Hauptkontos sowie separater Belastungsanzeige per SWIFT (MT900) oder physischer Anzeige. Zusätzlich wird dem Girokontoinhaber ein physisches Zinsrechnungsprotokoll, aus dem die Berechnungsgrundlagen für den Negativzins zu entnehmen sind, zugestellt.